

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeit- und Sportbades Embricana sowie der Sauna Embricana.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte der Embricana Freizeit- und Sport GmbH üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad oder der Saunalandschaft wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades oder der Saunalandschaft bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Embricana Freizeit- und Sport GmbH in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der in § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer Sondernutzungen ist der Nutzer für die Beaufsichtigung und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Die Benutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Gästen nicht bevorzugt. Ein Anspruch auf Zuteilung von Nutzungszeiten besteht nicht.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad- und saunaüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Schwimmbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
- (3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung des Bades/der Saunalandschaft im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Die Nutzungszeit ist abhängig vom gelösten Eintritt und richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist jeder Bade- und Saunagast zur Nachzahlung an der Kasse entsprechend dem aktuellen Preisblatt verpflichtet. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades oder der Saunalandschaft. Die Nutzungsdauer endet ohne Rücksicht auf die Zeitangabe in jedem Fall mit Beendigung der Betriebs-/Öffnungszeit.
- (8) Freikarten für das Freizeit- und Sportbad und/oder die Saunalandschaft haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.
- (9) Für Kurskarten und Saisonkarten wird eine Pfandgebühr von 5,00 € erhoben.
- (10) An der Kasse können neben den Einzeleintritten Geldwertkarten mit Rabattfunktionen erworben werden, für die folgende Bestimmungen gelten:
 - a) Bei Zahlung mit der Geldwertkarte mit Rabattfunktion werden nach jeweils gültigen Tarifen Rabatte auf Eintrittspreise gewährt.
 - b) Die Rabatte gelten nicht für ermäßigte Einzeleintritte, Aktionspreise, Sonderveranstaltungen, Ferienkarten, Kursangebote, Gastronomie-Leistungen und Shop-Angebote.
 - c) Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der Geldwertkarte gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag. Falls ein Restguthaben zur Zahlung der gewünschten Leistung nicht mehr ausreicht, ist der Differenzbetrag zwischen Restguthaben und entsprechendem Tarif zuzuzahlen.
 - d) Eine Auszahlung des (Rest-)Guthabens ist möglich, wenn das Restguthaben den Wert eines Einzeleintritts nicht mehr erreicht. Ausnahmen können nur in nachgewiesenen Sonderfällen erfolgen.
 - e) Ein Verlust der Geldwertkarte ist umgehend anzuzeigen. Den gegebenenfalls entstandenen Schaden bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung erstattet die Embricana Freizeit- und Sport GmbH nicht. Sobald der Verlust der Geldwertkarte angezeigt ist, sperrt die Embricana Freizeit- und Sport GmbH die Geldwertkarte. Im Verlustfall wird das

Restguthaben der ursprünglichen Karte unter Vorlage einer Legitimation auf eine neue Karte übertragen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades und der Saunalandschaft steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Bade- und Saunagast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der Embricana Freizeit- und Sport GmbH überlassene Gegenstände
 - a) Saunaarmband
 - b) Chipcoin oder Schrankkarte
 - c) Garderobenschrank- oder Werfachschlüssel
 - d) Leih Sachenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad und Sauna bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Bade- und Saunagast.
- (4) Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson im Schwimmbadbereich erforderlich. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunalandschaft nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.
- (5) Um die erforderliche Sicherheit für Leib und Leben zu gewährleisten, ist minderjährigen Nichtschwimmern der Eintritt nur in Begleitung einer volljährigen, schwimmgeübten Aufsichtsperson gestattet. Während des Aufenthaltes haben die genannten Aufsichtspersonen ihre Aufsichtspflicht ununterbrochen auszuüben, d. h. es ist eine ständige Beaufsichtigung der minderjährigen Nichtschwimmer während des Aufenthaltes sicherzustellen. Bei Verstößen gegen die Aufsichtspflicht ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den aufsichtspflichtigen Badegast mit dem Nichtschwimmer aus dem Bad zu verweisen. Nichtschwimmern ist der Eintritt und die Nutzung der Anlagen grundsätzlich nur unter Verwendung von Schwimmflügeln oder anderen geeigneten Schwimmhilfen (z.B. Schwimmwesten) erlaubt. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den aufsichtspflichtigen Badegast mit dem Nichtschwimmer aus dem Bad zu verweisen.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (8) Zum Eintritt in geschlechtsspezifische Bereiche (Damendusche, Herrendusche, Damenumkleide) und Angebote (Damensauna) sind nur Personen berechtigt, deren primäre Geschlechtsmerkmale entsprechend sind. Der Eintrag des Geschlechts beim Ständesamt und/oder im Reisepass sind nicht entscheidend.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades und der Saunalandschaft einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Bad- und Saunabereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Verhaltensregeln im Schwimmbad

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 8 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 9 Besondere Hinweise für die Saunaanlage

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 10 Verhalten in den Solarien

- (1) Minderjährigen Badegästen mit einem Alter von unter 18 Jahren ist der Zutritt und die Benutzung der Solarien nicht gestattet.
- (2) Für die Benutzung der Solarien sind die an den Geräten angebrachten Hinweise zu beachten. Aus gesundheitlichen Gründen soll das Solarium nur in dem angegebenen Zeitraum benutzt werden.
- (3) Die EMBRICANA- Freizeit- und Sport GmbH haftet nicht, wenn der Gast durch mehrmaliges Nutzen gesundheitliche Schäden davonträgt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Embricana Freizeit- und Sport GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Embricana Freizeit- und Sport GmbH zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung und Saunalandschaft, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad oder die Saunalandschaft zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Embricana Freizeit- und Sport GmbH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Embricana Freizeit- und Sport GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) von der Embricana Freizeit- und Sport GmbH überlassenen Dinge werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Für verlorengegangene Chipcoins oder Schrankkarten ist ein Betrag von 5,00 €, für den Spind- und Wertfachschlüssel von 10,00 € zu entrichten.
 - b) Bei Verlust der Solarienkarte wird ein Betrag von 7,50 € erhoben.
 - c) Bei Verlust des Sauna-Armbandes (Armband inklusive Coin mit Kreditfunktion) ist der Gast verpflichtet den Verlust sofort zu melden. Außerdem wird dem Gast der Wiederbeschaffungswert für das Saunaarmband in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt, zuzüglich eines Pauschalbetrages, der sich am durchschnittlich entgangenen Umsatz orientiert und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartendem Schaden nicht übersteigt.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (6) Die Embricana Freizeit- und Sport GmbH ist nicht bereit und verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Gerichtsstand und Rechtsgültigkeit

- (1) Gerichtsstand ist Emmerich am Rhein.
- (2) Diese Regelungen treten mit Aushang im Eingangsbereich in Kraft und ersetzen alle vorherigen Fassungen.
- (3) Nur die deutsche Version ist rechtsgültig.

Embricana Freizeit- und Sport GmbH Emmerich am Rhein, den 01.07.2025